

orten berechnet, dergestalt, daß als Minimum des erwähnten Gewichtsporto's für jede Tarifstrecke bis 10 Meilen 3 Kr. oder 1 Sgr., über 10 bis 20 Meilen 6 Kr. oder 2 Sgr., und über 20 Meilen 9 Kr. oder 3 Sgr. angenommen, für alle Sendungen aber, für welche sich durch Anwendung des Tariffs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, der Betrag von $\frac{1}{2}$ Kr. oder 2 Sgr. für jedes Pfund auf je 5 Meilen erhoben werden soll. — Für Werthsendungen soll erhoben werden bis zur Entfernung von 50 Meilen für jede 100 Gulden 2 Kr. und für jede 100 Thaler 1 Sgr., so wie über 50 Meilen für jede 100 Gulden oder Thaler 4 Kr. resp. 2 Sgr., mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das Volle erhoben werden soll. Die Declaration der Werthsendungen ist in die Willkür des Absenders gestellt. — In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Wertes geleistet, mit Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Bei Sendungen ohne bestimmte Werthsangabe erstreckt sich die zu leistende Gewähr nur bis zum Belaute von 10 Sgr. oder 30 Kr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, bei bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaute des wirklich erlittenen Schadens. — Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist einer von Zeit zu Zeit zusammenretenden deutschen Postconferenz vorbehalten. — Der Vertrag tritt bereits mit dem 1. Juli 1850 ins Leben und bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

M i s c e l l e.

Garrick und die Clairon. Garrick kam auf einer seiner Reisen nach Paris, und für die berühmte Clairon hatte er ein schmeichelhaftes Geschenk ausgedacht: ein Gemälde, wo die Clairon von Melpomene gekrönt wird. Unter dem Bilde aber stand ein Vers, der in seiner Art dem Geschenke noch höhern Werth verlieh:

Doch einst die Bühne durch die Clairon glänze,
Sagt' ich voraus und ich betrog mich nicht;
Melpomene empfing von ihr viel Kränze,
Melpomene zollt ihr des Dankes Pflicht!
Natürlich ist das Original noch einschmeichelnder:
J'ai prédit, que Clairon illustreroit la scène,
Et mon esprit n'a point été deçu,
Elle a couronné Melpomène;
Melpomène lui rend ce qu'elle en a reçu!

* r.

B e g i n t
über die Wichtigkeit der statlichen Aufsicht für Arbeitsnachweisung
im verflossenen Monat April 1850.

Universitätsdruckerei Nr. 15 (Vorberrelocal).
Tägliche Expeditionsstunden vom 1. April bis 30. September 1850
Vormittags von 7— $\frac{1}{2}$ und Nachmittags von 2—7 Uhr.

1850.	Neu angemeldete Arbeiter		Gesuchte nach Arbeitern		Ausgeführte Arbeitsbestellungen	
	männl.	weibl.	nach männl.	nach weibl.	von männlichen	von weiblichen
Vom 1. Jan. bis 31. März	22	41	294	704	291	658
Vom 1.—30. April	14	23	209	414	209	414
	36	64	503	1118	500	1102
	<u>100</u>		<u>1621</u>		<u>1602</u>	

Die im Monat April vertheilte Arbeit erhielten folgende Personen.

A. Männliche Personen:

- 1 Bedienter,
- 1 Bogenleger,
- 4 Deckenausklopfen,
- 3 Golporteute,
- 1 Fabrikarbeiter,
- 1 Flaschenspüler,
- 4 Flickschneider,
- 38 Gartenarbeiter,
- 2 Haargüpfer,
- 55 Handarbeiter, *)
- 2 Hausmänner,
- 4 Holzbäcker,
- 4 Holzträger,

*) 9 Handarbeiter erhielten beim Rathe Beschäftigung.

B. Weibliche Personen:

- 8 Aufwäscherinnen,
- 10 Aufwartefrauen,
- 32 Aufwartemädchen,
- 4 Ausdesserfrauen,
- 2 Fabrikarbeiterinnen,
- 1 Gartenarbeiterin,
- 3 Haargüpferinnen,
- 1 Haushälterin,
- 21 Kinderwärterinnen,
- 4 Kochfrauen,

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. Schletter,

Morgen Mittwoch den 8. Mai a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Eingesordnung: Bertrag und Beschlusssatzung über die seit der letzten Sitzung zur Registrande eingegangenen Gegenstände.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Zufolge des Gesetzes vom 27. April d. J. und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind für den 2ten Grundsteuertermin

den 1. Mai d. J.

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen.

Die hiesigen Grundsteuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschul- und Communallagen spätestens binnen 14 Tagen nach obgedachtem Termine bei der Stadt-Steuern-Einnahme allhier pünktlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten einzutreten müssen.

Leipzig den 1. Mai 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Sepp.

Bekanntmachung,

die Aufnahme von Viehbestandslisten betreffend.

Der vom Königlichen Ministerium des Innern unterm 8. d. M. erlassenen Verordnung gemäß sind nunmehr wieder Listen zum Wehufe einer allgemeinen Viehzählung aufzunehmen.

Die hiesigen Besitzer von Vieh werden daher hiermit angewiesen, ihren gesammten Viehbestand, wie solcher mit Einschluß des Mass- und Schlachtvieches

am 30. April d. J.

beschaffen sein wird, genau nach Anleitung des unter ○ beigefügten Schemas aufzuzeichnen und diese Listen während der nächstfolgenden Tage, spätestens aber

bis zum 9. Mai d. J.

bei unserer Rathsstube einzureichen.

Leipzig den 19. April 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Sepp.